

Jährlicher Kontrollbericht 2023

gemäß § 430 Abs. 6 EO

Wien, 1. März 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, 2024. Stand: 13. März 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Justiz und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an teampr@bmj.gv.at.

Inhalt

Einleitung	4
Anzahl der Abfragen	5
Abfragen durch Abfrageberechtigte	6
Verteilung der Abfragen	6
Abfragen durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen	7
Kontrolle	8
Berichte der Rechtsanwaltskammern	8
Nutzungsverhalten	11
Abfragen durch Notare und Notarinnen	12
Kontrolle	13
Berichte der Notariatskammern	13
Verteilung nach Zweck der Abfrage	14
Einsicht in die Protokolle gem § 430 Abs. 4 EO	15
Abkürzungen	16

Einleitung

Einführung der Exekutionsdaten-Abfrage

Bis zur Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 30/2009 war die elektronische Einsicht in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens möglich.

Gehäufte Beschwerden über den vermuteten Abfluss von Daten aus den Geschäftsbehelfen des Exekutionsverfahrens, insbesondere zu Unternehmen, die auf dieser Basis Bonitätsauskünfte erteilten, führten zur Aufhebung des § 73a EO mit 1. April 2009 durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 30/2009. Ein weiterer Grund war, dass der Ausschluss von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht als bedenklich angesehen wurde.

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 122/2017, führte die Möglichkeit einer elektronischen Abfrage von Exekutionsdaten (§§ 427 ff EO) wieder ein. Seit 1. Jänner 2019 können Gläubiger:innen zur Beurteilung, ob sie einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen sollen, in bestimmte Daten über Exekutionsverfahren, die gegen ihre Schuldner:innen wegen Geldforderungen geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen, wenn sie eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität der Schuldnerin bzw. des Schuldners bescheinigen (§§ 427 ff EO). Zu diesem Zweck steht die Exekutionsdaten-Abfrage im Internet zur Verfügung.

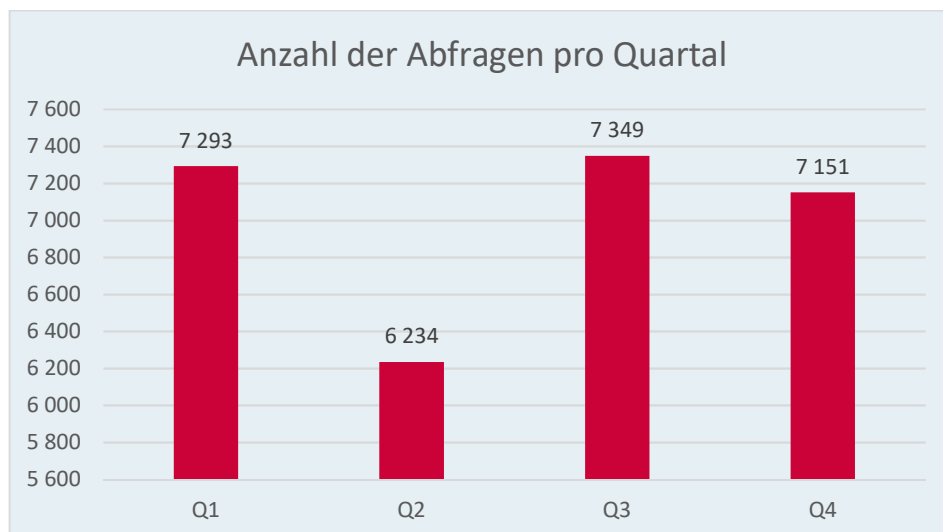
Seit der Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx (BGBl. I Nr. 86/2021, in Kraft seit 1. Juli 2021) – kann eine Abfrage auch zur Beurteilung, ob ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden soll, erfolgen. Zudem wurde der Kreis der einsichtsbefugten Personen und Stellen um die Schuldnerin bzw. den Schuldner (zur Vorbereitung der Entschuldung durch ein Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Reorganisationsverfahren oder der sonstigen [außergerichtlichen] Entschuldung) erweitert. Als Vertreter:in der Schuldnerin bzw. des Schuldners sind zudem anerkannte Schuldenberatungsstellen (§ 267 IO) abfrageberechtigt.

Das Service wird über die von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister beauftragten Verrechnungsstellen angeboten. Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträgern kann eine Zugangsberechtigung auch im Rahmen des Portalverbunds eingeräumt werden.

Anzahl der Abfragen

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 28.027 elektronische Abfragen von Exekutionsdaten getätigt, wobei hiervon auch Abfragen umfasst sind, welche kein gemäß § 427 Abs. 1 EO anzuzeigendes Verfahren enthielten. Darüber hinaus wurden 25 Testabfragen durch die Bundesrechenzentrum GmbH durchgeführt.¹ Im Durchschnitt erfolgten über das gesamte Jahr verteilt pro Arbeitstag² etwa 113 Abfragen.

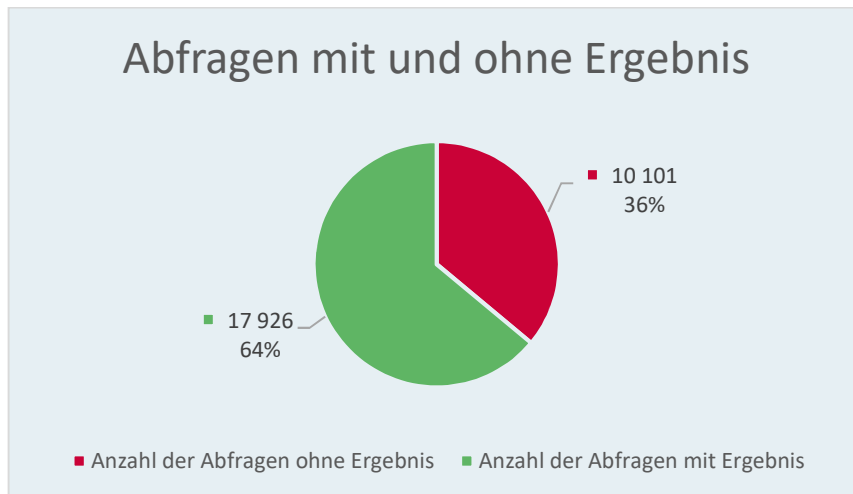
Im ersten Quartal 2023 wurden 7.293 Abfragen durchgeführt. Im zweiten Quartal war ein Rückgang an Abfragen zu verzeichnen und lediglich 6.234 Abfragen wurden durchgeführt. Die Anzahl der Abfragen nahm sodann im dritten Quartal mit 7.349 und im vierten Quartal mit 7.151 wieder zu.



In rund 36 % der Abfragen war in der Datenbank der Justiz mit den abgefragten Kriterien kein gemäß § 427 Abs. 1 EO anzuzeigendes Verfahren enthalten. In diesen Fällen wird bei der elektronischen Abfrage kein Ergebnis angezeigt.

¹ In der weiteren Auswertung werden die 25 Testabfragen durch die BRZ GmbH nicht berücksichtigt.

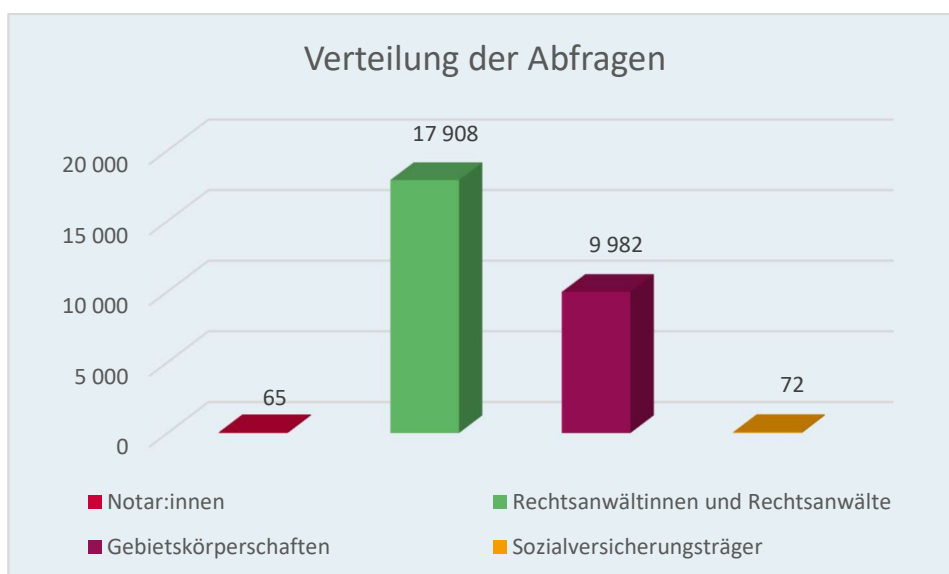
² Ausgehend von 247 Arbeitstagen im Jahr 2023.



Abfragen durch Abfrageberechtigte

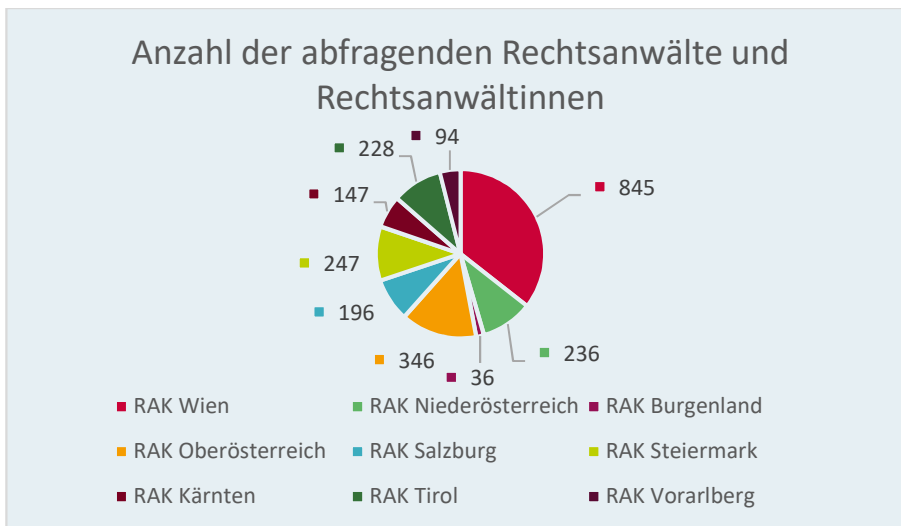
Verteilung der Abfragen

Im Berichtszeitraum wurde die Exekutionsdaten-Abfrage überwiegend von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen (17.908), weiters von Notaren und Notarinnen (65), Gebietskörperschaften (9.982) und Sozialversicherungsträgern (72) genutzt, wobei die IEF-Service GmbH unter die Sozialversicherungsträger (§ 427 Abs. 2 Z 2 EO) zu subsumieren ist (vgl. JAB 1741 BlgNR 25. GP 5). Anerkannte Schuldenberatungsstellen (§ 267 IO) machten 2023 von der Abfrageberechtigung keinen Gebrauch und es wurden keine Abfragen durch Schuldenberatungsstellen verzeichnet.

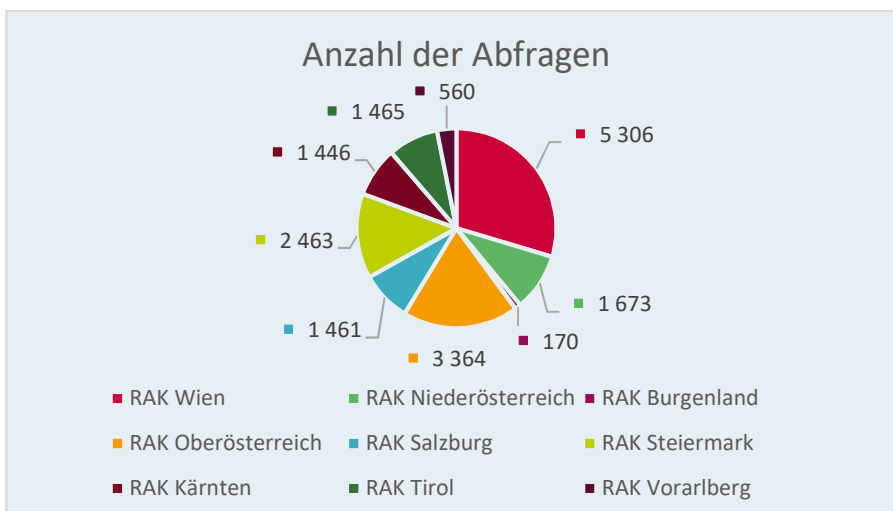


Abfragen durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

Im Berichtszeitraum nutzten 2.375 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen die elektronische Abfrage von Exekutionsdaten, wobei die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der mitgliederstärksten³ Rechtsanwaltskammer für Wien den überwiegenden Anteil an Nutzern und Nutzerinnen einnahmen.



Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben im Jahr 2023 insgesamt 17.908 Exekutionsdaten-Abfragen getätigt, der überwiegende Teil der Abfragen erfolgte durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Rechtsanwaltskammer für Wien.



³ Vgl. <https://www.rechtsanwaelte.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder/> (abgerufen am 6.2.2024)

Kontrolle

Gemäß § 430 Abs. 1 EO haben die Rechtsanwalts- und Notariatskammern durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Stichproben, sicherzustellen, dass die Abfrage nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz über die getroffenen Maßnahmen auf Anfrage umgehend, darüber hinaus jährlich, zu berichten.

Die Bundesrechenzentrum GmbH gewährte den Rechtsanwaltskammern quartalsweise Einsicht in die nach § 429 Abs. 2 EO zu führenden Protokolle in Form einer Auswertung aller von den jeweiligen Mitgliedern im Quartal durchgeführten Abfragen (in der Folge: Quartalsberichte).

Berichte der Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland berichtete, dass sie im Jahr 2023 im Rahmen der Revision acht Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen und eine Rechtsanwaltsgesellschaft (stichprobenartig und nach dem Zufallsprinzip) hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Abfrage der elektronischen Exekutionsdatenbank gem. §§ 427 ff EO prüfte. Im Rahmen der Revision kontrolliert die Revisorin bzw. der Revisor vor Ort in der Kanzlei, ob 1. das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben nur zum Zweck des § 427 Abs. 1 verwendet werden, 2. das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben darüber hinaus nicht verarbeitet und übermittelt werden, 3. das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben gesondert und geschützt aufbewahrt werden sowie nach Wegfall des Zwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach der Abfrage, vernichtet werden, 4. ein Rechtsanwalt pro Kalendertag mehr als 25 Abfragen tätigt, 5. Massenaufträge im Sinne des § 430 Abs. 1 EO an Rechtsanwälte erteilt wurden. Es wurden keine Beanstandungen hinsichtlich der Exekutionsdatenbank-Abfragen festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Kärnten berichtete, dass sie im Jahr 2023 Exekutionsdatenbank-Abfragen bei insgesamt 43 Rechtsanwaltskanzleien im Rahmen der Treuhand- und Fremdgeldrevision prüfte. Die Überprüfung erfolgte unter Zugrundelegung der Checkliste für die Treuhand- und Fremdgeldrevision, anhand folgender Fragestellungen: 1. Erfolgt eine Einsichtnahme in das Exekutionsregister?, 2. Wird der gesonderten und geschützten Aufbewahrungspflicht entsprochen?, 3. Gibt es eine interne Kontrolle in der Kanzlei, dass nicht mehr als 25 Abfragen pro Kalendertag getätigt werden (zB Register, automatische Sperre durch Computerprogramm / RA-Software)?, 4. Werden die Daten nach Wegfall des Zwecks bzw. spätestens nach einem Jahr vernichtet? Durch welche Maßnahmen wird das

gewährleistet? Die zur Verfügung gestellten Quartalslisten wurden kontrolliert. Es wurden keine Massenaufträge von Gläubigern und keine Verstöße gegen die Bestimmungen gem. §§ 427 ff EO festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich berichtete, dass sie im Jahr 2023 die bereitgestellten Quartalsberichte prüfte und auf Grundlage dieser keine Übertretungen festgestellt wurden. Weiters erfolgte die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Exekutionsdatenabfrage im Zuge der Treuhandrevision in den einzelnen Rechtsanwaltskanzleien. Es wurden 117 Kanzleien im Jahr 2023 geprüft. Die Checkliste beinhaltet unter anderem die Fragen 1. Werden die abgefragten Daten nur zur Prüfung, ob ein Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Verfahren geführt werden soll, verwendet?, 2. Wurden bei den Einsichtnahmen jeweils eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners bescheinigt?, 3. Werden die abgefragten Daten gesondert und geschützt aufbewahrt?, 4. Wird sichergestellt, dass nicht mehr als 25 Abfragen pro Kalendertag getätigt werden (z.B. durch interne Kontrollen, Mitarbeiterüberprüfung, entsprechende Kommunikation), 5. Werden die abgefragten Daten nach Wegfall des Zweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach der Abfrage vernichtet? Der Bericht der Revisorin bzw. des Revisors wurde in der zuständigen Abteilung des Ausschusses begutachtet und es wurden keine Verstöße festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Oberösterreich berichtete, dass im Jahr 2023 23 Stichprobenüberprüfungen durchgeführt wurden. Die Kontrollen werden vor Ort in den Rechtsanwaltskanzleien durch Einsicht in die Aufzeichnungen vorgenommen. Es werden elfmal im Jahr Überprüfungen mit zwei bis drei Stichproben vor Ort durchgeführt. Die Kontrolle erfolgte durch Einsicht in die Akten und die Abfragenliste des Rechtsanwalts bzw. der Rechtsanwältin. Diese:r musste nachweisen, dass er:sie die Abfragen dokumentiert und angeben, zu welchem Zweck er:sie die Abfragen getätigt hat („geplante Forderungsbetreibung, teilweise auch notwendig für den Antrag an die RAK, dass eine Amtshilfe wegen uneinbringlicher Kosten als Verfahrenshilfe angerechnet wird“). Weiters wurde Einsicht in die Quartalsberichte genommen, diese wurden gefiltert und dann stichprobenartig auf Auffälligkeiten überprüft. Es wurden keine Massenaufträge festgestellt. Weiters wurden keine Verstöße durch Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen in Oberösterreich festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Salzburg berichtete, dass sie im Jahr 2023 im Rahmen der Treuhandrevision 154 Stichproben durchführte. Die Abstände zwischen den Stichproben betragen in der Stadt Salzburg und seit 2023 auch in den anderen Bezirken 24 Monate. Es

wurde den Revisoren und Revisorinnen freigestellt, vor Ort Einschau in das Abfrageregister zu nehmen oder sämtliche Überprüfungen im Wege von Videokonferenzen und mittels Übermittlung der angeforderten Unterlagen per E-Mail oder Post durchzuführen. Die Prüfung erfolgte einem Infoblatt der Salzburger Rechtsanwaltskammer folgend. Es wurden keine Massenaufträge festgestellt und keine Beanstandungsfälle gemeldet. Eine Notwendigkeit zur disziplinarrechtlichen Anzeige eines Fehlverhaltens war bislang nicht gegeben und auch eine Untersagung der Befugnis zur Abfrage nicht notwendig.

Die Rechtsanwaltskammer Steiermark berichtete, dass sie die Abfragen aus der Exekutionsdatenbank im Rahmen der jährlich bei jeder steirischen Rechtsanwältin bzw. jedem steirischen Rechtsanwalt durchgeführten Fremdgeld- und Treuhandrevisionen überprüfte. Zu diesem Zweck erhielt der Revisor bzw. die Revisorin den Auszug aus den Quartalsberichten der zu prüfenden Rechtsanwältin bzw. des zu prüfenden Rechtsanwalts. Die Zahl der Stichproben hing von der Gesamtzahl der Abfragen der zu prüfenden Rechtsanwältin bzw. des zu prüfenden Rechtsanwalts und davon, wie plausibel seitens der zu prüfenden Rechtsanwältin bzw. des zu prüfenden Rechtsanwalts die Recht- und Gesetzesmäßigkeit gegenüber dem:der Revisor:in dargelegt wurde, ab. Die Gesetzesmäßigkeit der Exekutionsdaten-Abfragen wurde durch Nachfragen und/oder Aufforderung zur Vorlage eines Zahlungsbefehles, einer Exekution und dergleichen seitens des:der Revisors bzw. Revisorin durchgeführt. Es wurde kein Verstoß gegen die Bestimmungen gem. §§ 427 ff EO festgestellt.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer berichtete, dass im Jahr 2023 insgesamt 99 Stichproben nach dem Zufallsprinzip durchgeführt wurden. Die stichprobenartigen Kontrollen erfolgen durch Revisoren und Revisorinnen der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter Zugrundelegung des Auszugs der die jeweilige Rechtsanwältin bzw. den jeweiligen Rechtsanwalt betreffenden Abfragen aus dem Quartalsbericht. Es wurden keine Massenaufträge von Gläubigern festgestellt. Weiters gab es im Jahr 2023 keine Beanstandungsfälle.

Die Rechtsanwaltskammer Vorarlberg berichtete, dass im Jahr 2023 im Rahmen der 37 durchgeführten Revisionen ebenso viele stichprobenartige Überprüfungen der Exekutionsdatenabfragen stattfanden. Im Jahr 2023 konnten von den Revisoren bei den durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen keine Verstöße festgestellt werden, die zu einer disziplinarrechtlichen Maßnahme oder zu einer Untersagung der Abfragebefugnis hätten führen können. Es konnten auch keine Massenabfragen für Gläubiger festgestellt werden.

Die Rechtsanwaltskammer Wien berichtete, dass sie die Exekutionsdaten-Abfragen im Rahmen der anlassbedingten Kanzleiüberprüfungsverfahren überprüfte, die on-site stattfinden. Darüber hinaus finden jeweils nach Zugang der Quartalsliste laufend Stichprobenkontrollen von zumindest 10% der Kanzleien, die Abfragen getätigt haben, statt. Im Jahr 2023 wurden die Zugriffe von 163 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen geprüft. Diese wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und wurden dazu angehalten, der Rechtsanwaltskammer Wien einen Bericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft darüber beinhaltet, welche Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die von ihren Kanzleien getätigten Abfragen gesetzt wurden, welche Forderungen betrieben wurden und unter welchen Voraussetzungen sie berechnete Zweifel an der Bonität des Schuldners als bescheinigt annehmen. Massenaufträge an Rechtsanwälte überprüft die Rechtsanwaltskammer Wien zusätzlich zu den nach dem Zufallsprinzip vorgenommenen Kontrollen standardmäßig zumindest jährlich. Verstöße gegen die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für Abfragen aus dem Exekutionsdatenregister oder Auffälligkeiten im Abfrageverhalten sind nicht festgestellt worden.

Nutzungsverhalten

Durchschnittlich führte eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt rund acht Abfragen im Jahr 2023 durch.

Rund 84% der Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen tätigten zehn oder weniger Abfragen⁴, nur 14 Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen führten im Berichtszeitraum 100 oder mehr Abfragen durch, dies entspricht etwa 0,6% aller abfragenden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen.

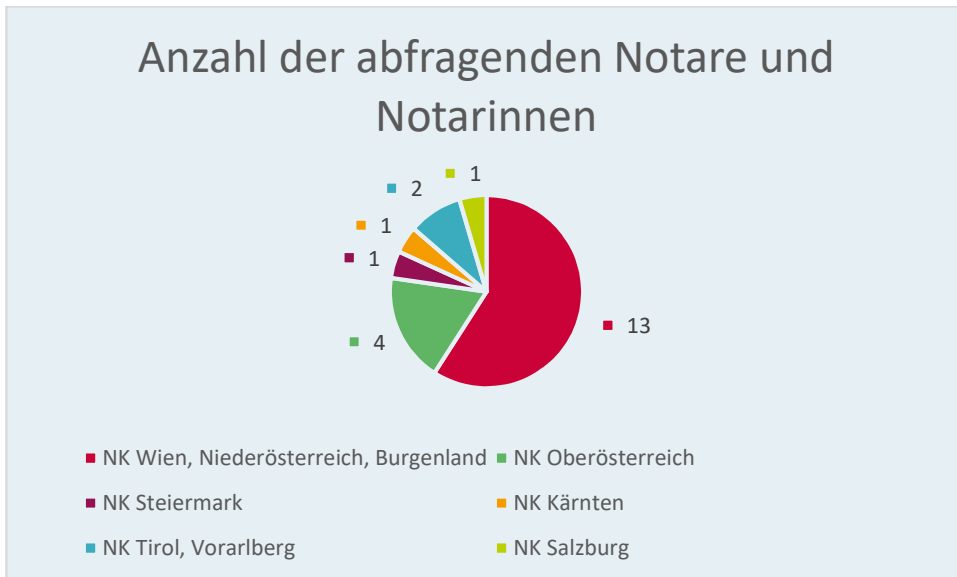
Die Top 10 Nutzer:innen der Exekutionsdaten-Abfrage tätigten 2.528 Abfragen, das sind 14 % aller Abfragen durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. Rund 34 %⁵ der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Österreich nutzten die Exekutionsdaten-Abfrage im Berichtszeitraum.

⁴ 2.003 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen von insgesamt 2.375 abfragenden Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen tätigten 10 oder weniger Abfragen im Jahr 2023.

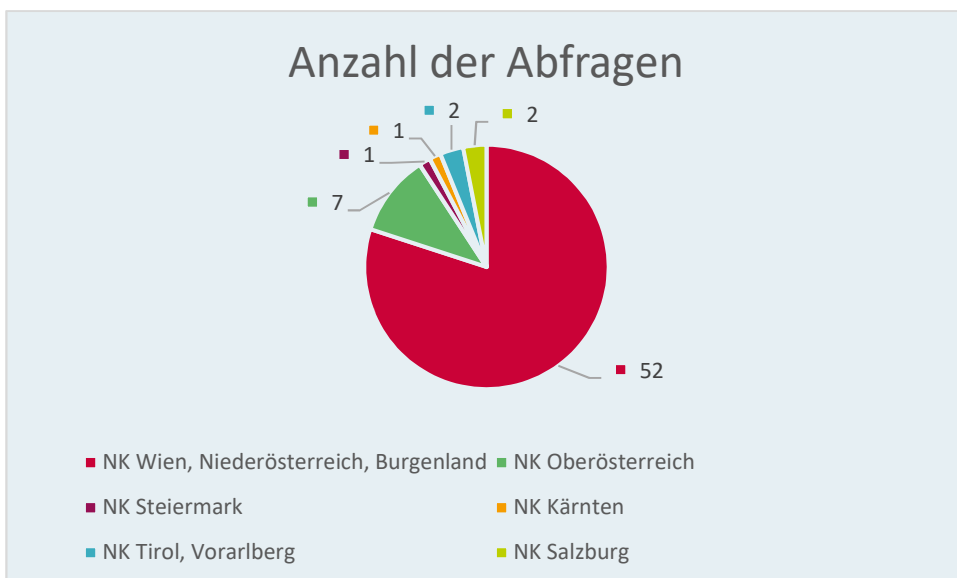
⁵ Zum Stichtag 31.12.2023 gab es 6.968 Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen in Österreich (<https://www.rechtsanwaelte.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder/>, abgerufen am 6.2.2024).

Abfragen durch Notare und Notarinnen

Im Berichtszeitraum nutzten 22 Notare und Notarinnen die elektronische Abfrage von Exekutionsdaten. Die überwiegenden Nutzer:innen gehören der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an.



Notare und Notarinnen haben im Jahr 2023 insgesamt 65 Exekutionsdaten-Abfragen getätigt, der überwiegende Teil der Abfragen durch Notare und Notarinnen der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.



Kontrolle

Gemäß § 430 Abs. 1 EO haben die Rechtsanwalts- und Notariatskammern durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Stichproben, sicherzustellen, dass die Abfrage nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz über die getroffenen Maßnahmen auf Anfrage umgehend, darüber hinaus jährlich, zu berichten.

Die Bundesrechenzentrum GmbH gewährte der Österreichischen Notariatskammer quartalsweise Einsicht in die nach § 429 Abs. 2 EO zu führenden Protokolle in Form einer Auswertung aller von den jeweiligen Mitgliedern im Quartal durchgeführten Abfragen.

Berichte der Notariatskammern

Die Notariatskammern für Salzburg, für Kärnten und jene für die Steiermark, berichteten jeweils, dass nur ein Notar Abfragen getätigt habe und zur Stellungnahme aufgefordert wurde, wobei es jeweils keine Beanstandungen gegeben habe.

Die Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg berichtete, dass zwei Notare Abfragen getätigt haben und zur Stellungnahme aufgefordert wurden, wobei es keine Beanstandungen gegeben habe.

Die Notariatskammer für Oberösterreich berichtete, dass vier Notare Abfragen getätigt haben und zur Stellungnahme aufgefordert wurden, wobei es keine Beanstandungen gegeben habe.

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland berichtete, dass Abfragen von sieben Notaren im Sprengel verzeichnet wurden. Alle Notare, die Abfragen durchgeführt haben, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Bei fünf Notaren wurden keine Beanstandungen festgestellt. Zwei Notare haben in ihrer Funktion als Gerichtskommissär in einem Verlassenschaftsverfahren abgefragt, und die Notariatskammer hat in der Folge diese beiden Notare darauf hingewiesen, dass in der Eigenschaft als Gerichtskommissär Informationen aus den Exekutionsdaten im Wege der Verlassenschaftsgerichte eingeholt werden sollten.

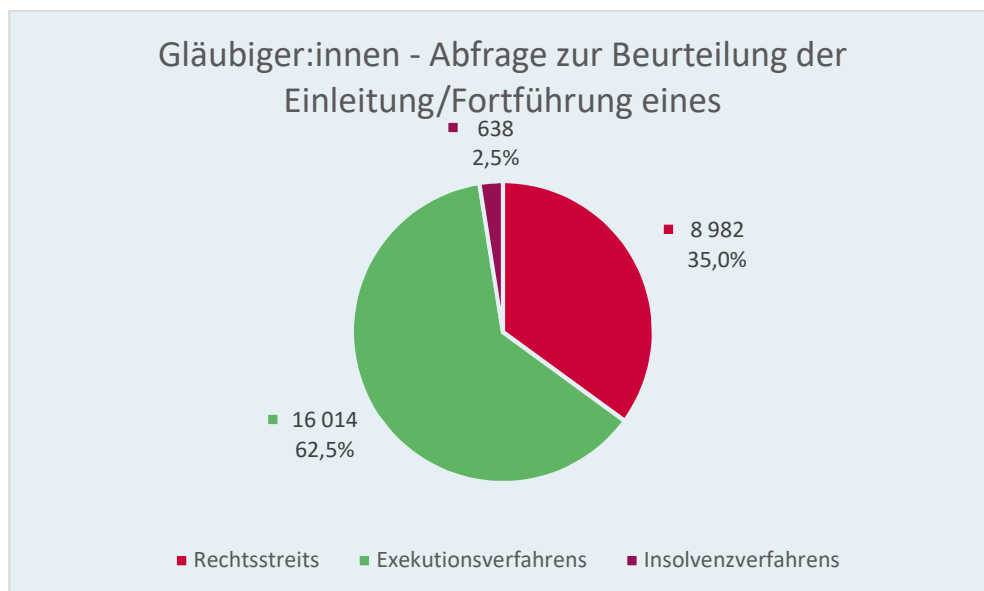
Verteilung nach Zweck der Abfrage

Nach § 427 Abs. 1 EO kann eine Gläubigerin bzw. ein Gläubiger eine Exekutionsdaten-Abfrage zur Beurteilung, ob sie bzw. er einen Rechtsstreit oder ein Exekutions- oder Insolvenzverfahren einleiten oder weiterführen soll, durchführen.

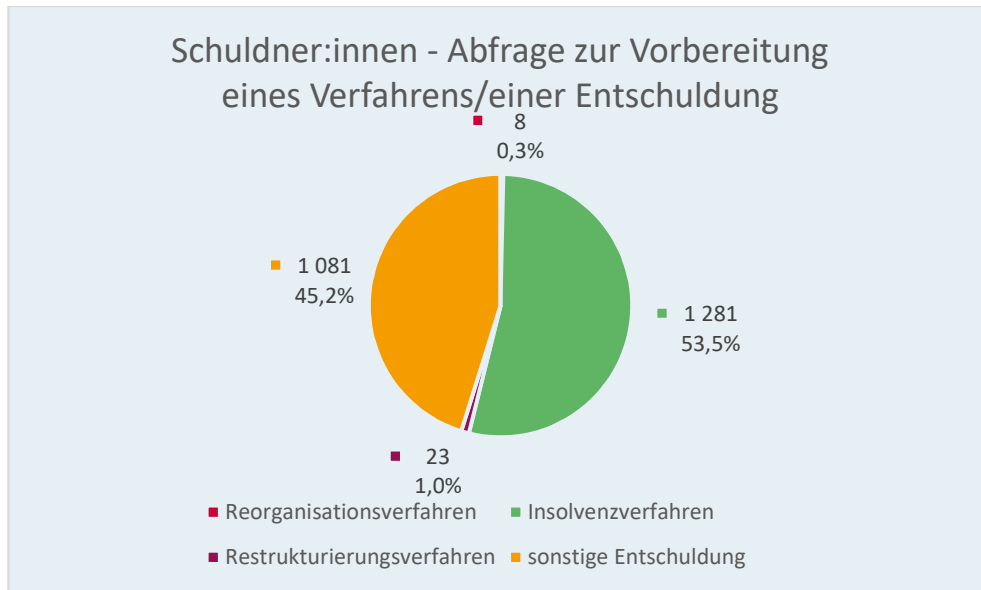
Überdies kann die Schuldnerin bzw. der Schuldner nach § 427 Abs. 3 EO zur Vorbereitung eines Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Reorganisationsverfahrens oder ihrer bzw. seiner sonstigen Entschuldung in die in § 427 Abs. 1 EO genannten, ihre bzw. seine Person betreffenden Daten einsehen. Abfrageberechtigt sind Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, Notare und Notarinnen und anerkannte Schuldenberatungsstellen als Vertreter der Schuldnerin bzw. des Schuldners.

Im Jahr 2023 waren von insgesamt 28.027 Abfragen der überwiegende Anteil mit 25.634 Abfragen (etwa 91,5 %) den Gläubigern und Gläubigerinnen und lediglich 2.393 Abfragen (etwa 8,5 %) den Schuldnern und Schuldnerinnen zuzurechnen.

Die Aufteilung der Abfragezwecke auf Seiten der Gläubiger:innen gestaltete sich wie folgt:



Die Aufteilung der Abfragezwecke für die Schuldner:innen gestaltete sich wie folgt:



Einsicht in die Protokolle gem. § 430 Abs. 4 EO

Jeder Person ist gemäß § 430 Abs. 4 EO beim Bezirksgericht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts Auskunft über die sie betreffenden Abfrageprotokolle (§ 429 Abs. 2 EO) zu erteilen. Im Jahr 2023 gab es 15 derartige Anfragen.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
EO	Exekutionsordnung
GREx	Gesamtreform des Exekutionsrechts
IO	Insolvenzordnung



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

teampr@bmj.gv.at

bmj.gv.at